RHEINISCH-BERGISCHER KREIS
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Vorlage zu TOP Nr. 6
18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 16.05.2019

☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich

verantwortlich
Dez. IV, Amt 67

Gegenstand

Stadt Rösrath, B-Plan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an.

☒ Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis
☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung ☐ lt. Beschlussvorschlag ☐ abweichend

Der Unteren Naturschutzbehörde liegt der Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme vor.

Planungsrecht
Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Südkreis“ “, Schutzfestsetzungen sind jedoch nicht direkt betroffen.

Im Westen des Plangebietes des Bebauungsplans grenzt folgende Festsetzung des Landschaftsplans „Südkreis“ unmittelbar an:

RO_2.2-1 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse bei Rösrath"
Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forstwirtschaft.
Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse".
Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt
- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG);
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG);
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG).

In ca. 110 m Entfernung zum Bebauungsplans befindet sich das Naturschutzgebiet:

RO_2.1-2 Naturschutzgebiet "Krumbach"
Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, erlengesäumten Baches und begleitenden Quellbereichen sowie Grauerlen-Birkenbrüchen.
Das Naturschutzgebiet umfasst den Krumbach und einen weiteren Quellbach.
Der Krumbach durchfließt, von einem Erlen- Birkenwald gesäumt, sandige nährstoffärmere Böden der Bergischen Heideterrasse. Die umgebenden Standorte sind überwiegend mit Nadelhölzern bestockt. Die Quellbereiche, durch einen alten Bahndamm vom Bachlauf getrennt, sind durch einen sehr nassen, sumpfigen Erlenwald sowie durch eine nasse, hochstaudenreiche Wiese charakterisiert.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Sandbaches der Heideterrasse und der begleitenden Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG);
- Erhaltung und Entwicklung der nassen, hochstaudenreichen Wiese (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG).

Das Natura-2000 Gebiet „ Königsforst " befindet sich in mehr als 500 Metern Entfernung.
In ca. 120 m Entfernung befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Im Südwesten des Plangebietes betroffen sowie vollflächig angrenzend befindet sich das kartierte Biotop BK-5008-050 Laubmischwälder Ellersberg Schutzstatus NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragliche Vereinbarung. Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope.

Ebenso im Südwesten vom Plangebiet überlagert sowie vollflächig angrenzend befindet sich der BiotopverbundVB-K-5008-009 Waldreservat Königsforst (herausragende Bedeutung).

Der Regionalplan stellt die Fläche zum Teil als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), den südwestlichen Teil als regionale Grünzüge sowie als Bereich für den Schutz der Natur (BSN).
Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich zum größten Teil „Wohnbaufläche“, den gesamten westlichen Teil des Geltungsbereichs als „Grünfläche“ dar.

Lage und Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Forsbach, westlich der Landstraße L 288 (Bensberger Straße) und umfasst eine Größe von ca. 4,0 ha.

Westlich angrenzend befinden sich ausgedehnte Waldflächen. Bis auf die Bebauungsplanfläche selbst sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Offenlandflächen) im gesamten Landschaftsraum extrem selten.

Anlass und Umfang der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist der anhaltenden Nachfrage nach Siedlungsflächen in der Stadt Rösrath nachzukommen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ grenzt zum Teil an bestehende Bebauung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt.
Die Stadt Rösrath möchte die Planung so umsetzten, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wäre für das Bebauungsplanverfahren insofern nicht notwendig. Der Vorhabenträger stellt mit der Erschließung des neuen Wohngebietes die Umsetzung des langfristigen Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Rösrath sicher. Die Entwicklung des Wohngebietes „Altvolberger Wiese“ soll zukunftsorientiert die anhaltende Nachfrage nach qualitätsvollen Wohnbauflächen zur Errichtung individueller Familienwohnbauten in der Stadt Rösrath ergänzen.

Bewertung

Die Stadt Rösrath stellt dar, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Osten begrenzt wird durch die Baugrundstücke entlang der Bensberger Straße und im Westen durch die Forstflächen des Königsforstes. Diese Darstellung der Örtlichkeit ist irreführend.
Es wird angeregt, den Sachverhalt wie folgt richtigzustellen:
Im Osten angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Übergang zu den Hausgrundstücken an der Bensberger Straße weitere unbebaute Freiflächen, welche zukünftig die vorhandene Siedlungsstruktur an der Bensberger Straße von dem neu entstehenden Baugebiet „Altvolberger Wiese“ trennen würden.
Da diese Freiflächen derzeit funktional den zu überplanenden Biotoptypen Sukzessionsartiger Waldrand, Grünlandbrache mit aufkommenden initialen Gehölzen, Gartenflächen – z.T. strukturreich und Mähwiese mit vereinzelten Bäumen und Gehölzen, zuzuordnen sind, würden deren Funktionen im Naturhaushalt aufgrund der zukünftigen Insellage inmitten der Bebauung weitgehend verloren gehen. Gleichwohl sind diese Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath als Wohnbauflächen dargestellt und liegen inmitten des allgemeinen Siedlungsbereiches des Regionalplans.

Im Gegensatz dazu erstreckt sich die geplante Bebauung nebst Hausgärten mit Nebenanlagen und Entwässerungsbauwerken im Westen und Südwesten des Plangebietes auch auf Flächen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt, für das Kleinklima und für den Biotopverbund, welche außerhalb der Wohnbauflächendarstellung des Flächennutzungsplans liegen.

Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken. Es wird insofern angeregt, diese Nutzungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zu beschränken.

Im Südwesten des Plangebietes ist die Biotopkatasterfläche BK-5008-050 „Laubmischwälder Ellersberg“ anteilig direkt betroffen sowie im weiteren Verlauf des B-Plan-Geltungsbereichs vollflächig angrenzend. Dieser Bereich wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als naturschutzwürdig eingestuft. Gleiches gilt für den Biotopverbund VB-K-5008-009 „Waldreservat Königsforst“ mit herausragender Bedeutung, welcher im Südwesten vom Plangebiet überlagert wird und im nordwestlichen Verlauf an den Bebauungsplan vollflächig angrenzt. Die in Rede stehenden Bereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath als Grünflächen dargestellt. Die Überlagerung dieser wertvollen Flächen mit zukünftigen Bauflächen, mit Hausgartenflächen und technischen Anlagen zur Entwässerung ist der in diesem Bereich des Bebauungsplans vorgesehenen, nach Westen ausgerichteten (zusätzlichen) Bauzeile geschuldet. Bereits in den Vorgesprächen der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan mit der Stadt Rösrath, dem Investor u. A. hat die Untere Naturschutzbehörde diesbezüglich erhebliche Bedenken geäußert. Es wird insofern dringend angeregt, auf die dort geplanten Hausgrundstücke gänzlich zu verzichten oder diese nach Osten zu verlagern.
Auch stehen Alternativflächen angrenzend an den östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung. Es wird unter Verzicht auf die westliche Bauzeile angeregt, diese Flächen in den Geltungsbereich zu integrieren. Ferner wird angeregt, die durch die Bauflächenverschiebung nach Osten zum Anschluss an die vorhandene Bebauung (Bensberger Straße) freiwerdenden Bereiche im Südwesten der Grünfläche der Kompensationsfläche zuzuordnen, um das erhebliche Kompensationsdefizit innerhalb des Bebauungsplans zu mindern und die dort vorhandenen, nicht ersetzbaren Lebensraumstrukturen zu erhalten.

<u>Entwässerungskonzept:</u>
Das im Erschließungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll zum großen Teil in einer semizentralen Versickerungsanlage und zu einem geringen Teil in dezentralen Einzelanlagen an der Westseite des Erschließungsgebietes örtlich versickert werden.
Die für ein 100-jähriges Regenereignis ausgelegte semizentrale Versickerungsanlage soll in einem Abstand von 20 Metern zum Waldrand als eine mit Rasen bepflanzte Sickermulde mit unterliegenden Kiesrigolen als technisches Bauwerk hergestellt werden. Sie besteht aus zwei Kaskaden mit einer Größe von etwa 1.500 m² und einem Volumen von mindestens 1.500 m³.
Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen durch die geplante Erschließung nicht negativ beeinflusst werden und Verunreinigungen der Quellbereiche und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes durch Starkregen nahezu ausgeschlossen werden können. Zusätzlich sind am westlichen Siedlungsrand (hinter den zukünftigen Hausgärten) dezentrale Einzelanlagen vorgesehen, bei denen es sich ebenfalls um Mulden-Rigolen-Systeme handelt.
Die in den Vorgesprächen zum Bebauungsplan diskutierte Inanspruchnahme nahezu der gesamten Grünfläche insbesondere im Westen und Südwesten des Plangebietes bis an den Waldrand heran wurde augenscheinlich verworfen. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen, da die wertvolle Grünfläche aufgrund der nunmehr vorgesehenen semizentralen Anklage zumindest in geringen Teilen erhalten bleibt. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob die im Nordwesten des zukünftigen Baugebietes platzierte Anlage nach Art und Umfang tatsächlich geeignet ist, die ihr zugeschriebenen Eigenschaften zu erfüllen.
Dies insbesondere in Bezug auf die Unberührtheit der Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen sowie die Vermeidung von Verunreinigungen der Quellbereiche und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes, insbesondere in den südwestlich anschließenden Freiflächen und Schutzgebieten. Es wird angeregt, diesen Aspekt im weiteren Verfahren zu prüfen und im Einvernehmen mit der Umweltbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu lösen. Auf die derzeitigen Standortbedingungen nach Maßgabe der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Zu beachten sind dabei insbesondere die folgenden derzeitigen Bedingungen (siehe Begründung zum Bebauungsplan): „Im westlichen Bereich der Baufläche, wurde Schichtenwasser vorgefunden. Zudem wurde bei der Begehung am 07.11.2017 festgestellt, dass der Boden tiefer im Tal (Übergangsbereich Wiese-Waldrand) deutlich durchfeuchtet, z. T. durchnässt ist. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch den 80 m westlich entspringende Siefen, der in südwestlicher Richtung in den Krummbach abfließt. Nach Auswertung der hydrogeologischen Situation bewegt sich der oberste, durchgängige Grundwasserhorizont innerhalb von Kluft- und Schichtflächen des Festgesteins in größerer Tiefe unter der Geländeoberkante. Jahreszeitlich bzw. witterungsbedingt kann es jedoch zur Ausbildung von Schichtwasser- und Staunässehorizonten kommen."
Zu beachten ist insbesondere, dass im Gebiet mehrere Quellbäche und Quellsiefen sowie am Waldrand Feucht- und Nassstandorte vorkommen, welche sich im Wesentlichen süd- bzw. südwestlich der geplanten Versickerungsanlage befinden und bedeutende, wertbestimmende Funktionsbestandteile der angrenzenden Schutzgebiete darstellen.

Fachplanung:
Nach Maßgabe der Beteiligungsunterlagen liegt das Bebauungsplangebiet im Untersuchungsraum des Landschaftsplanes „Südkreis", jedoch außerhalb dessen räumlichen Geltungsbereichs. Diese Darstellung ist falsch.
Der Bebauungsplan Nr. 121 liegt vollflächig innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des LP „Südkreis", zumal es sich um baulichen Außenbereich handelt.
Der Landschaftsplan stellt für das gesamte Bebauungsplangebiet die folgenden behördenverbindlichen Entwicklungsziele dar:

Entwicklungsziel 1
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).
Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft umgesetzt werden.

Entwicklungsteilziel 1.3
Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen.
Es handelt sich um eine Landschaft mit bewaldeten Siefentälern mit naturnahen Bachläufen und Quellbereichen, mit landwirtschaftlich genutzten Hochflächen (überwiegend Grünland) und kleineren, von Obstwiesen und Weiden umgebenen Ortschaften. Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet für die bewaldeten Siefentäler mit ihren naturnahen Bachläufen und Quellbereichen insbesondere

- Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Bachläufe sowie linearen Durchgängigkeit der Gewässer für Fisch- und Makrozoobenthos- Wanderungen;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
- die Erhaltung naturnaher und teils ausgedehnter Waldgebiete an den Hängen der Täler und Siefen mit vielfach naturnahen Laubholzbeständen aus Eichen und Buchen sowie Au- und Feuchtwäldern und deren naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung;
- Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldränder;
- Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Ortschaften bedeutet dieses Entwicklungsteilziel

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen;
- Förderung der extensiven Bewirtschaftung zur Erhaltung von Mager- und Feuchtgrünland;
- Förderung von Strukturreichtum der Landschaft (z. B. Hecken, Einzelbäume).

Es wird angeregt, die Beteiligungsunterlagen zu korrigieren. Die behördenverbindlichen Entwicklungsziele sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen - dies vollumfänglich insbesondere für die im Flächennutzungsplan dargestellte, mit den Entwicklungszielen kompatible Grünfläche.

Schutzgebiete:
Nach Maßgabe der Beteiligungsunterlagen können erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Erhaltungsziel des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“ bei Einhaltung der Bebauungsplangebietsgrenzen ausgeschlossen werden, da das FFH-Gebiet DE 5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-402 „Königsforst“ von der vorliegenden Bauleitplanung nicht berührt wird.
Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgenden Sachverhalt hin:
Unberücksichtigt blieb der gesetzlich geforderte Umgebungsschutz. Demnach sind Maßnahmen auch außerhalb eines jeden Naturschutzgebietes sowie Maßnahmen außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes unzulässig, wenn von diesen ausgehende anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird insofern dringend angeregt, diesen Aspekt in den Umweltbericht aufzunehmen und nachzuweisen, dass Beeinträchtigungen der Schutzzwecke ausgeschlossen sind. Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken.
Neben dem bereits erwähnten FFH- und Vogelschutzgebiet gilt dies zusätzlich für das in ca. 110 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche **Naturschutzgebiet RO_2.1-2 Naturschutzgebiet "Krumbach"**.
Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, erlengesäumten Baches und der begleitenden Quellbereiche sowie Grauerlen-Birkenbrüchen.
Das Naturschutzgebiet umfasst den Krumbach und einen weiteren Quellbach.
Der Krumbach durchfließt, von einem Erlen-Birkenwald gesäumt, sandige nährstoffärmere Böden der Bergischen Heideterrasse. Die umgebenden Standorte sind überwiegend mit Nadelhölzern bestockt. Die Quellbereiche, durch einen alten Bahndamm vom Bachlauf getrennt, sind durch einen sehr nassen, sumpfigen Erlenwald sowie durch eine nasse, hochstaudenreiche Wiese charakterisiert.
Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung;
- Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Sandbaches der Heideterrasse und der begleitenden Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG);
- Erhaltung und Entwicklung der nassen, hochstaudenreichen Wiese (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG).

Den Beteiligungsunterlagen ist zu entnehmen, dass an das Bebauungsplangebiet westlich und südlich die Biotopkatasterfläche BK-5008-050 „Laubmischwälder Ellersberg“ angrenzt. Ein kleiner Teil der BK-Fläche liegt im Bebauungsplangebiet im Bereich der Ausgleichsflächen. Als Schutzziel wird die „Erhaltung naturnaher Laubmischwälder mit eingelagerten Nasswaldzellen auf den Bergischen Heideterrassen und ökologische Optimierung insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles sowie Förderung von Alt- und Totholz“ aufgeführt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 sollen die Schutzziele des BK-5008-050 nicht beeinträchtigt werden. Die Kompensationsflächen, die als Pufferzone um die BK-Fläche liegen, sollen zu einer Aufwertung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei wesentlichen Teilen der als Kompensationsfläche dargestellten Zone bereits heute um Waldtraufbereiche und Grünlandbrachen im Sukzessionsstadium handelt. Diese gilt es zu erhalten. Als Kompensationsflächen im Sinne einer ökologischen Aufwertung sind diese Flächen aufgrund ihrer bereits vorhandenen Wertigkeit ungeeignet. Es wird angeregt, den Sachverhalt im Umweltbericht sowie im weiteren Verfahren im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Lebensraum:
Bezüglich des Artenschutzes und der Belange des FFH- und Vogelschutzgebietes stellt der Träger der Bauleitplanung folgendes dar:
Die entsprechenden Hinweise des Rheinisch-Bergischen-Kreises auf das Vorkommen von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard können nicht bestätigt werden - das Bebauungsplangebiet bietet für diese drei Arten weder Brut- noch Nahrungshabitate. Mäusebussard, Turmfalke und Star wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet. Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem geplanten Kompensationsteil entstünden auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard.
Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Geltungsbereich sei nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil entstünden auch hier neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalken als Nahrung dienen. Der Falke würde ebenso in der angrenzenden Siedlung jagen, die als Struktur im Bestand erhalten bleibt. Graureiher und Habichte hätten das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem Bebauungsplangebiet nahezu um die letzte größere Offenlandfläche innerhalb des Landschaftsraums und der angesprochenen Jagdreviere und Nahrungshabitate handelt. Selbstverständlich gehört der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altvolberger Wiese“ als wesentlicher Bestandteil vollumfänglich zum natürlichen Lebensraum diverser zum Teil geschützter Vogelarten. Dieses mit dem Hinweis auf das beobachtete „Gassi-Gehen“ mit Hunden zu negieren ist nicht akzeptabel.
Es wird angeregt, diesen Aspekt seiner Wertigkeit innerhalb des Landschaftsraums und für die Brut-, Lebens- und Nahrungshabitate der Tiere entsprechend zu würdigen, den Umweltbericht zu ergänzen und zu versachlichen. Das erklärte Ziel muss dabei sein, eine möglichst breite, durchgängige Freifläche in Nord-Süd-Ausrichtung entlang der zukünftigen Hausgärten zu erhalten, die geeignet ist, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und sich streng an den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung orientiert.

Klima / Luft:
Es ist richtigerweise davon auszugehen, dass im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten sind. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Rande der Bebauung der Ortslage Forsbach. Durch vorhandene Bebauungen sind bereits Vorbelastungen gegeben.
Daraus wird gefolgert, dass erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen aufgrund des hohen Anteils an Grünflächen, der Beachtung aktueller Umweltstandards sowie der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten seien.
Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Fazit weder standörtlich nachvollziehbar ist, noch die Grundlagen vollständig bewertet wurden – beispielsweise blieb der Einfluss der vorgesehenen Versickerungsanlagen auf die insbesondere kleinklimatischen Verhältnisse unberücksichtigt. Es wird angeregt, dies im weiteren Verfahren zu thematisieren.

Ferner gilt es, den Widerspruch zwischen der Bestandsaufnahme und der Bewertung (Fazit) aufzulösen. Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken.
Gerade weil der Standort bereits vorbelastet ist und standörtlich die letzte verbliebene Freifläche u.a. zur Kaltluftbildung darstellt, wiegt ihre Inanspruchnahme umso schwerer. Insofern wird angeregt Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation für das Schutzgut Klima festzusetzen. Beispielsweise durch Freihalten der gesamten im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche von jeglicher Inanspruchnahme durch Reduzierung der Bautiefen, durch Verkürzung der Hausgrundstücke und Verlagerung der im Südwesten vorgesehenen Hausgrundstücke (40 ,41, 43) nach Osten bei gleichzeitiger Erweiterung des Bebauungsplans auf die vorhandenen Freiflächen westlich angrenzend an die vorhandene Bebauung (Flurstücke: 4303, 4304, 4306, 4307 u.a.). Dadurch würde entlang der gesamten westlichen Grenze der Hausgrundstücke ein wesentlich breiterer, barrierefreier Grünlandstreifen verbleiben bzw. hergestellt werden können, welcher vielerlei ökologische Funktionen übernimmt und insbesondere dem Luftaustausch und als Kaltluftzone zwischen der wärmespeichernden neuen Bebauung und dem bei Hitze ebenso wärmespeichernden Wald dient.

<u>Eingriffsregelung:</u>
Eine naturschutzgesetzliche Vorgabe lautet, dass vermeidbare Eingriffe unzulässig sind. Für die vorgesehenen Hausgrundstücke (40 u.a.) im Südwesten des Geltungsbereichs, denen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, stehen direkt im Osten angrenzende Standortalternativen zur Verfügung, die sich bereits im Zugriff des Investors befinden und bauplanungsrechtlich sowie insbesondere naturschutzrechtlich alle Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung erfüllen. Gleichzeit entspricht dies der Forderung des Gesetzgebers zum schonenden Umgang mit Grund und Boden und dem städtebaulichen Grundsatz der Nachverdichtung zugunsten und zur Schonung des Freiraums.
In diesem Sinne wird zusätzlich angeregt, nochmals zu prüfen und darzulegen, aus welchem Grunde der Verzicht auf die gesamte westliche, dem Waldrand zugewandten Bauzeile mit Erweiterung des Bebauungsplans im Osten in der Alternativenprüfung fehlt und städtebaulich trotz des deklarierten erheblichen Wohnraumbedarfs offensichtlich nicht gewünscht ist.

<u>Bewertung Landschaft</u>
Das Schutzgut „Landschaft“ wird in den Beteiligungsunterlagen standörtlich wie folgt beschrieben und die Auswirkungen durch die Bauleitplanung bewertet.
„Das Plangebiet wird von Wirtschaftsgrünland sowie der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Es hat somit eine gewisse Vorbelastung erfahren. Das Plangebiet gehört zu dem Landschaftsbildkomplex “Altflächenreste in den Hochlagen…..“, dessen Kulturlandschaft ursprünglich von Buchen- und Niederwäldern, Grünlandwirtschaft, inselartiger Ackerwirtschaft sowie kleinbäuerlichen Siedlungen geprägt wurde. Das heutige Landschaftsbild mit seinen anthropogenen Nutzungen sowie der angrenzenden Bebauung entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Landschaftsbild des Naturraums.
Auch wenn das optische Landschaftsbild in seiner Bedeutung als Puffer und Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenwärtig nur als mittelwertig einzustufen ist, ergibt sich durch die Anlage des neuen Baugebietes die Möglichkeit den Siedlungsrand durch Ausweisung von Grünflächen sowie eine normale Gartenbegrünung in das Landschaftsbild einzubinden. Durch die angrenzende Vorbelastung der bereits bestehenden Wohnbebauung des Siedlungsschwerpunktes Forsbach sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Landschaft sind durch die Aufstellung des BP Nr. 121 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.“

Die untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgenden Aspekt hin:
Das in Anspruch zu nehmende Gebiet entspricht im Wesentlichen derzeit noch einem Rest des ursprünglichen Landschaftsbildkomplexes mit einer Kulturlandschaft bestehend aus Wald, Grünland und kleineren Siedlungen. Durch die geplante, nahezu vollständige Inanspruchnahme des im Landschaftsraum letzten vorkommenden Grünlandkomplexes würde diese Kulturlandschaft zugunsten der Ausdehnung von Siedlungsflächen und Nebenanlagen

nahezu vollständig verloren gehen. Insofern wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Es wird angeregt, den Umweltbericht zu überarbeiten.
Ferner wird angeregt, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die geplante Inanspruchnahme auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zu beschränken, zumal insbesondere der südwestliche Teil des Plangebietes selbst im Regionalplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist.

Sonstige Anregungen:
Aufgrund der standörtlich schwierigen Entwässerungssituation ist es zwingend erforderlich, die Menge des unbelasteten Oberflächenwassers zu reduzieren. Es wird angeregt im weiteren Verfahren entsprechende Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen (z.B. Dachflächenbegrünung, Unzulässigkeit von Versiegelungen in den Vorgärten sowie im Bereich der Hausgärten, wasserdurchlässige Erschließungswege…).

Ferner wird angeregt, im weiteren Verfahren Festsetzungen zur inneren Durchgrünung (ggf. Fassadenbegrünung) im öffentlichen und privaten Raum (Innenklima, Landschaftsbild) vorzusehen.

Unter Beachtung und Umsetzung vorgenannter Anregungen und Bedenken zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sonstigen gesetzlichen Vorgaben, stehen dem Bebauungsplan grundsätzliche Bedenken nicht entgegen.

Die Stellungnahme des Artenschutzes liegt noch nicht vor.

gez. Fleischer

Unterschrift

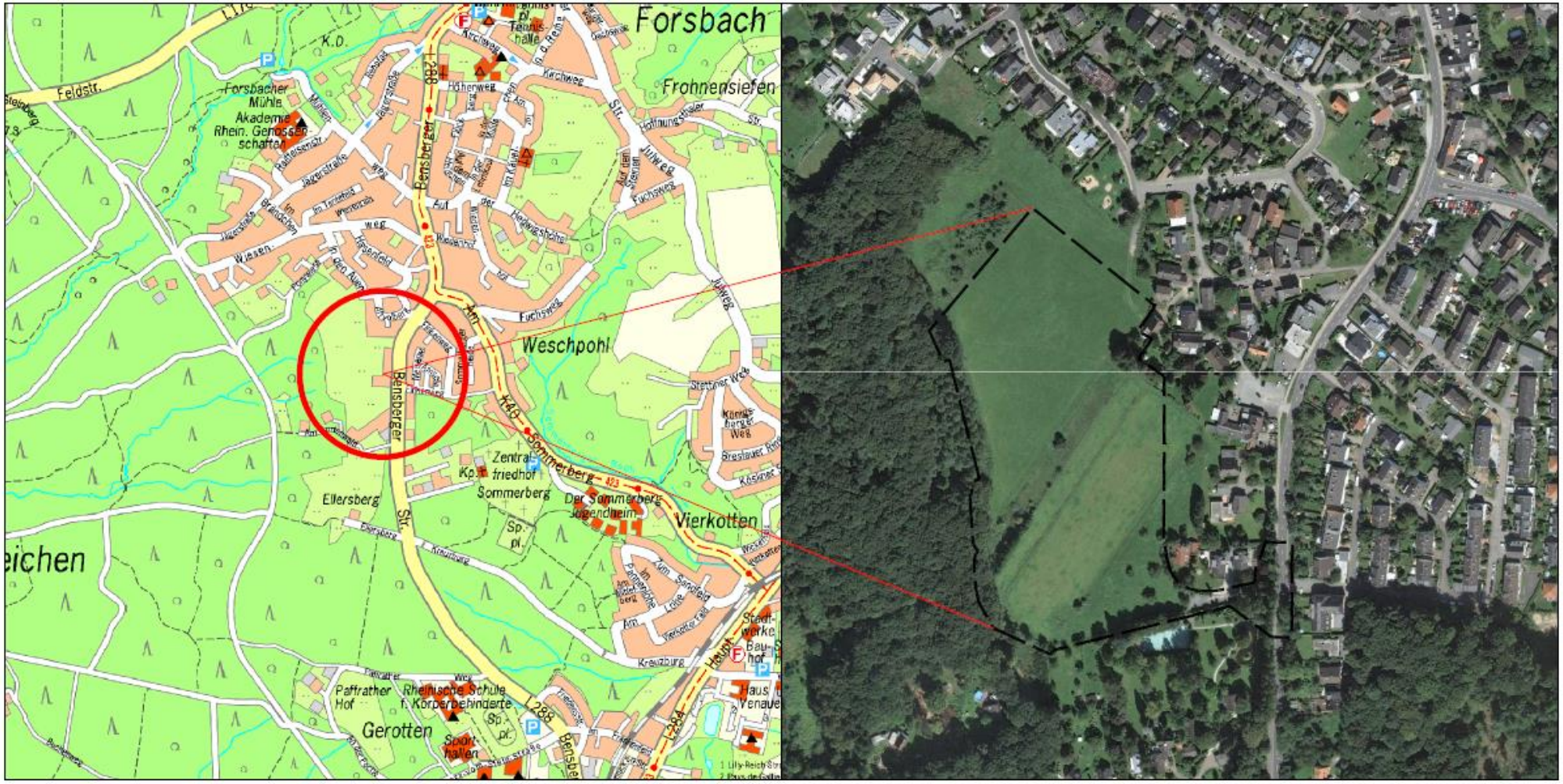
Forsbach
Frohnensiefen
Weschpohl
Vierkotten
Gerotten
Ellersberg
Sommerberg
Zentral-
friedhof
Sommerberg
Der Sommerberg
Jugendheim
Forsbacher
Mühle
Akademie
Rhein. Genossen-
schaften
Feldstr.
Bensberger
Str.
Kirchweg
Höherweg
Fuchsweg
Julweg
Hoffnungstaler
Stettiner Weg
Königsberger
Weg
Breslauer
Kreuzweg
Kreuzburg
Paffrather
Hof
Rheinische Schule
f. Körperbehinderte
Sport-
hallen
Sp.
pl.
Tennis-
halle
Stadt-
werke
Bau-
hof
Haus
Venauen
L 288
K 40
K 43
K.D.

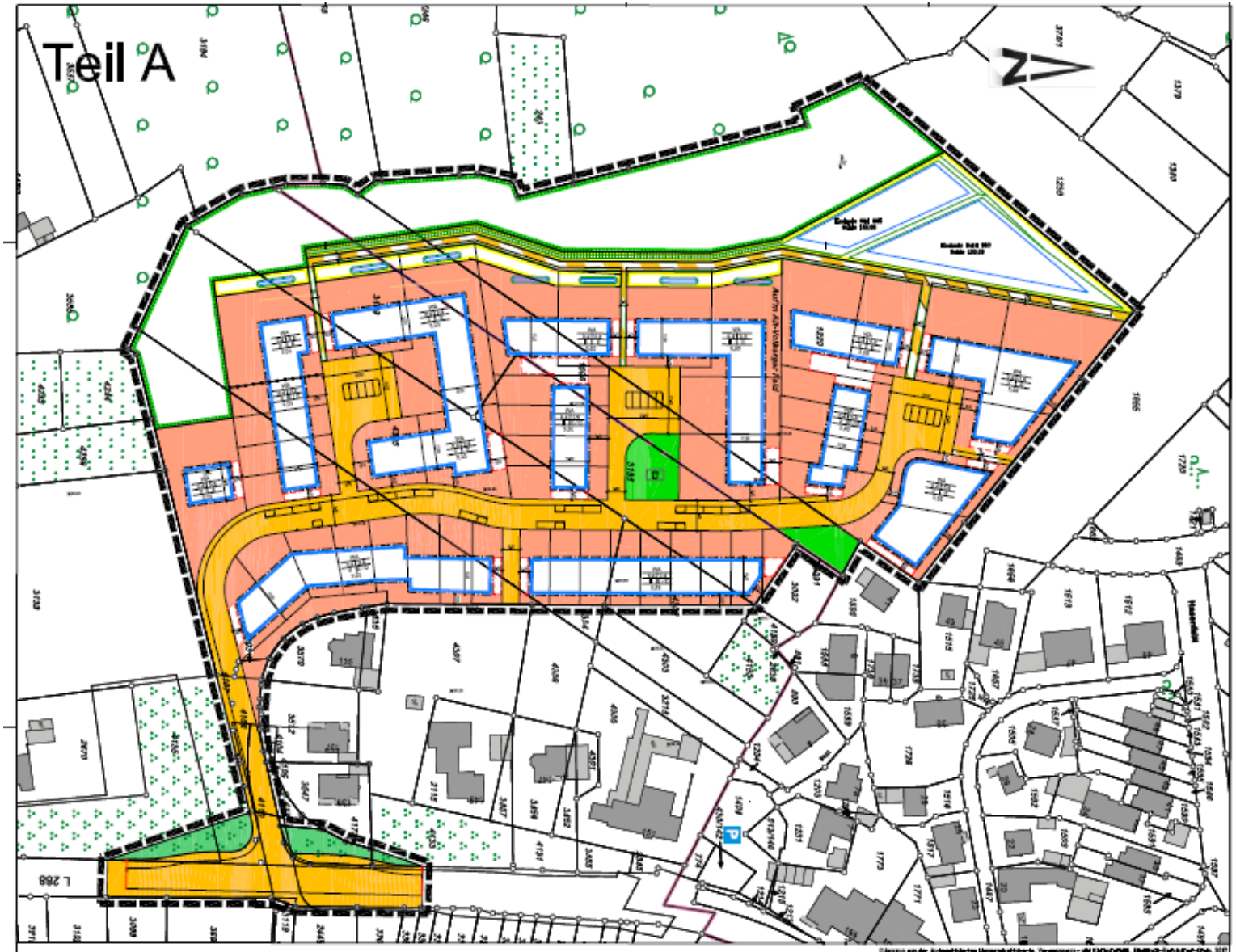

Zeichenerklärung

Geometrische Eindeutigkeit der Planung

Verfahrensvermerke

Stand:
Frühzeitige Beteiligung

stadt RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 121
"Altvolberger Wiese"
Vorentwurf - M 1:500

Stadtplanung Architektur Immobilienbetreuung

SAI

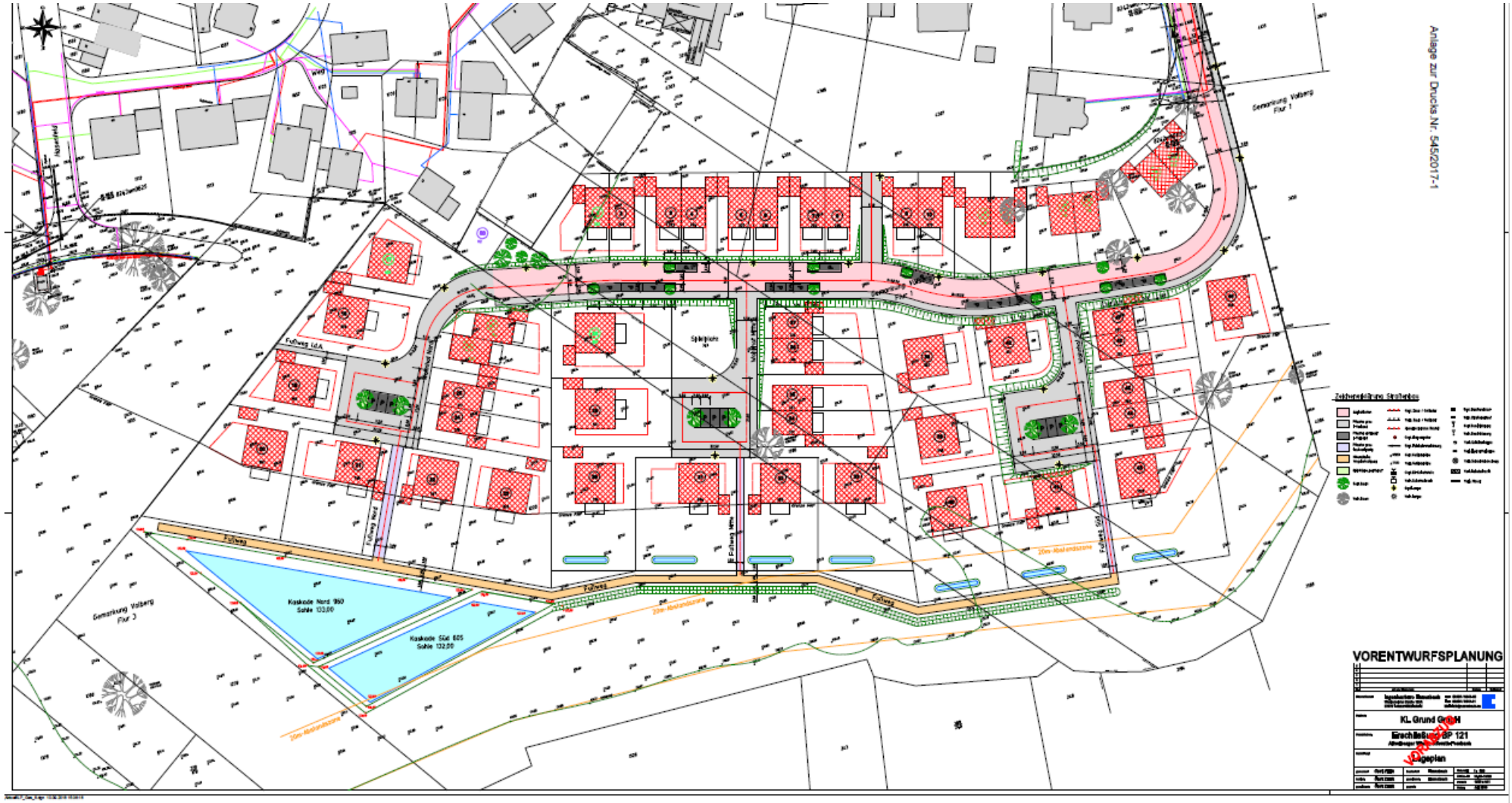
Anlage zur Drucks Nr. 545/2017-1
VORENTWURFSPLANUNG
KL Grund GmbH
Erschließung BP 121
Lageplan
Gemarkung Valberg Flur 1
Gemarkung Valberg Flur 3
Fußweg
Fußweg Ida
Fußweg Nord
Fußweg Süd
Spielplatz
Kaskade Nord 960
Kaskade Süd 605
20m-Abstandszone